



Verfügung Nr. 157

Vom 18. Juli 2003

Gemeinde Pratteln, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Pratteln hat das Forstamt beider Basel im Rahmen einer Neuvermessung den Entwurf zur Waldgrenzenkarte (WGK) erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Pratteln zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2001 vorgenommen. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) erliess bereits mit Verfügung Nr. 81 vom 23. Juli 1999 die WGK Zonenplan Siedlung nördlich Krummeneichstrasse – Hardstrasse inkl. Teilzonenplan Rheinlehne und mit Verfügung Nr. 154 vom 8. Juni 2000 die WGK Zonenplan Siedlung südlich Krummeneichstrasse – Hardstrasse, östlich Burgartenstrasse, nördlich Geisswald inkl. Teilzonenplan Blözen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 20.02.03 bis zum 24.03.03 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 8 vom 20.02.03 und im Prattler Anzeiger vom 28.02.03 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies der Zonenplan Siedlung und der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Pratteln. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte und in Verbindung mit den eingangs erwähnten Verfügungen der VSD Nr. 81 vom 23. Juli 1999 und Nr. 154 vom 8. Juni 2000 ist für die gesamte Gemeinde Pratteln verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen (Zonenplan Siedlung) und an Spezialzonen mit Siedlungscharakter (Zonenplan Landschaft) grenzt. Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen gemäss Übersichtsplan der Blatteinteilung der Waldgrenzenkarte Pratteln, 1:5000, von November 2002 gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Pratteln erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 27 WGK 4/0 (Zonenplan Siedlung, Bereich Chästeli bis Adler, 1/3 2/3 3/3) und 27 WGK 5/0 (Zonenplan Landschaft, 1/3 2/3 3/3) versehenen Exemplare der Karte.
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand November 2002) die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Pratteln wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Pratteln wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Pratteln.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Gemeinderat, 4133 Pratteln
 - Hans Schäublin, Revierförster, Hof Ebnet , 4133 Pratteln
 - Grundbuchgeometerbüro, Ruhrbergweg 7, 4133 Pratteln
 - Bezirksschreiberei, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion